

# Amtsblatt



Stadt  
Erkrath



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**28. Jahrgang**

**Nr. 7**

**30.03.2023**

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. E35 – Wimmersberg – .....	2
Bekanntmachung 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – Einsichtnahme in das Prüfungsergebnis zu den Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	4
Bekanntmachung der Genehmigung der 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – .....	5
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. E 35 – Wimmersberg – Einsichtnahme in das Prüfungsergebnis zu den Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	7
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. E 35 – Wimmersberg –	9

\*\*\*

## **Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. E35 – Wimmersberg –**

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 den erneuten Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. E35 – Wimmersberg – beschlossen.

Der erneute Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. E35 – Wimmersberg – ist vor folgendem Hintergrund erforderlich: Der im Rahmen der Ratssitzung am 11.12.2018 gefasste Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E35 – Wimmersberg – ließ zwei kleine Restflächen gegenüber dem Geltungsbereich der im Parallelverfahren aufzustellenden 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – (im äußersten Nordwesten auf der Fläche des ansässigen Discounters, sowie im äußersten Südosten) unberücksichtigt. Der Geltungsbereich ist entsprechend anzupassen.

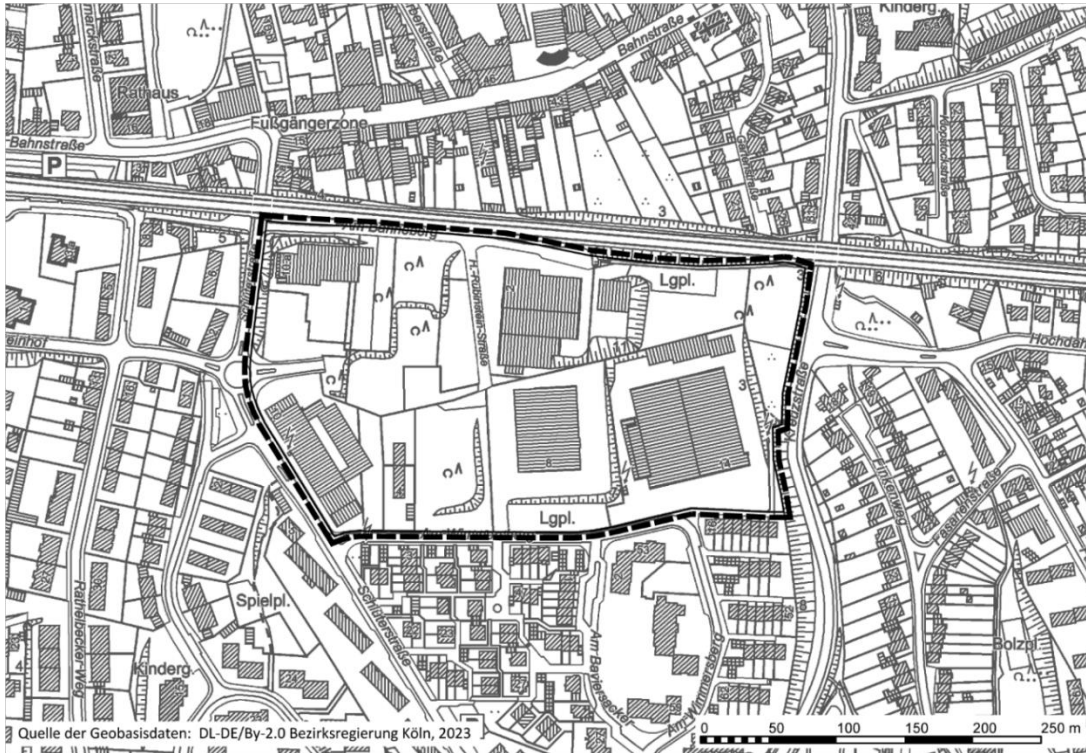
Ziel der Planung ist die Entwicklung des überwiegend gewerblich genutzten Bereichs Wimmersberg zu einem Wohnquartier.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. E35 – Wimmersberg – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath und wird in etwa begrenzt

im Norden durch die Bahntrasse S8 Mönchengladbach – Neuss – Düsseldorf – Wuppertal – Hagen,  
im Osten durch die Kreuzstraße,  
im Süden durch die Straße Am Wimmersberg und  
im Westen durch die Schlüterstraße.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 76.000 m<sup>2</sup>.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.03.2023

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

## Bekanntmachung

### 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg –

Einsichtnahme in das Prüfungsergebnis zu den Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf der 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – lag in der Zeit vom 22.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 öffentlich aus.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 über die während der Offenlage sowie die ihm bekannten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung entschieden und die 85. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB soll das Ergebnis der Prüfung des Rates der Stadt Erkrath über die eingegangenen Stellungnahmen den Stellungnehmenden mitgeteilt werden. Soweit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt von mehr als 50 Personen abgegeben worden sind, kann die Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB dadurch ersetzt werden, dass den betroffenen Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen durch den Rat der Stadt Erkrath ermöglicht wird.

Zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wimmersberg – sind mehr als 50 Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben worden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hiermit bestimmt, dass das Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt von mehr als 50 Personen ab sofort im Fachbereich Stadtplanung · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine gesonderte schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wird durch die hier vorliegende Bekanntmachung ersetzt. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Das Ergebnis der Prüfung steht zudem im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter der o.g. Ratssitzung oder unter der Vorlagennummer 133/2021 zur Verfügung.

Die Stellungnehmenden werden darüber hinaus entsprechend der Form ihrer eingebrachten Einwendung (E-Mail / Postalisch) über das vorliegende Prüfergebnis informiert.

Erkrath, den 28.03.2023

gez. Wessendorf  
Fachbereichsleiter

\*\*\*

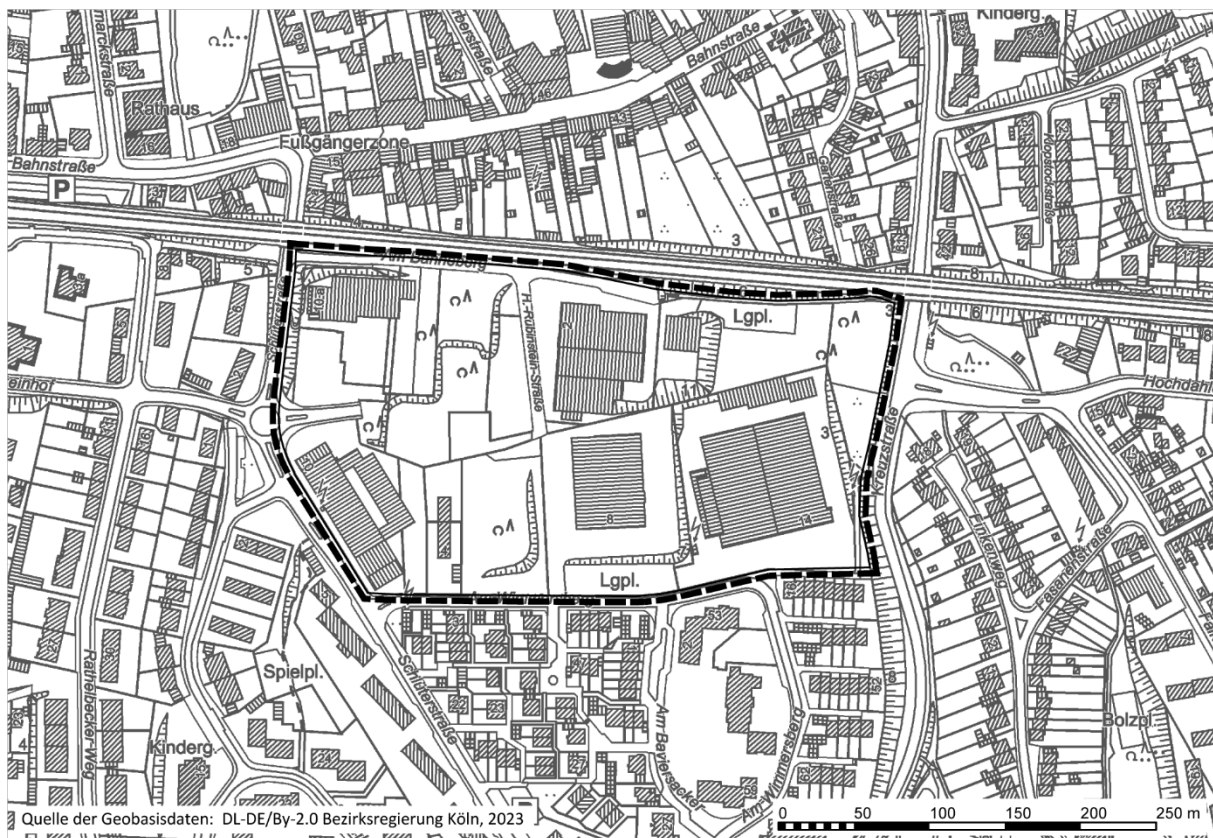
## Bekanntmachung der Genehmigung der 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg –

Aufgrund des § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 07.10.2021 die 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – beschlossen und die Bezirksregierung Düsseldorf mit der Verfügung vom 24.02.2022 Az.: 35.02.01.01-21Erk-085-1788 die oben genannte Flächennutzungsplanänderung genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath und wird in etwa begrenzt

im Norden durch die Bahntrasse S8 Mönchengladbach – Neuss – Düsseldorf –  
Wuppertal – Hagen,  
im Osten durch die Kreuzstraße,  
im Süden durch die Straße Am Wimmersberg und  
im Westen durch die Schlüterstraße.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Die 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 85. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB im Fachbereich

Stadtplanung · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis zur Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Ergänzend werden gem. § 6a Absatz 2 BauGB die Planunterlagen, die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen-Planen/Bauleitplanung/> → Flächennutzungsplanänderungen oder unter Externe Links im Geoportal der Stadt Erkrath bereitgestellt. Ferner werden die Unterlagen auch über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

#### Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW 1994:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.03.2023

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan Nr. E 35 – Wimmersberg –**

Einsichtnahme in das Prüfungsergebnis zu den Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 35 – Wimmersberg – lag in der Zeit vom 22.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 öffentlich aus.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 über die während der Offenlage sowie die ihm bekannten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung entschieden und den Bebauungsplan Nr. E 35 – Wimmersberg – als Satzung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB soll das Ergebnis der Prüfung des Rates der Stadt Erkrath über die eingegangenen Stellungnahmen den Stellungnehmenden mitgeteilt werden. Soweit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt von mehr als 50 Personen abgegeben worden sind, kann die Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB dadurch ersetzt werden, dass den betroffenen Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen durch den Rat der Stadt Erkrath ermöglicht wird.

Zum Bebauungsplan Nr. E 35 – Wimmersberg – sind mehr als 50 Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben worden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hiermit bestimmt, dass das Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt von mehr als 50 Personen ab sofort im Fachbereich Stadtplanung · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Hinweis zur Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine gesonderte schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wird durch die hier vorliegende Bekanntmachung ersetzt. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Das Ergebnis der Prüfung steht zudem im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter der o.g. Ratssitzung oder unter der Vorlagennummer 134/2021 zur Verfügung.

Die Stellungnehmenden werden darüber hinaus entsprechend der Form ihrer eingebrachten Einwendung (E-Mail / Postalisch) über das vorliegende Prüfergebnis informiert.

Erkrath, den 28.03.2023

gez. Wessendorf  
Fachbereichsleiter

\*\*\*



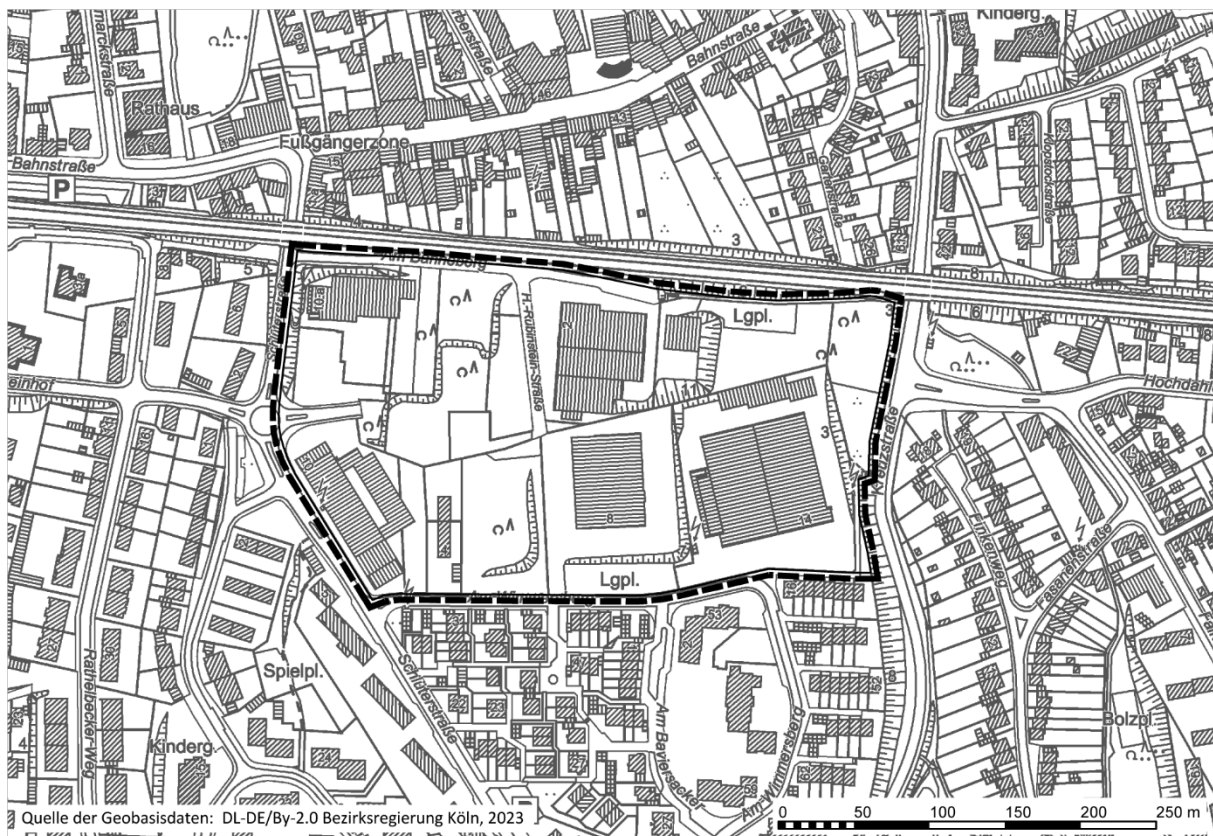
## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. E 35 – Wimmersberg –

Aufgrund § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 07.10.2021 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. E 35 – Wimmersberg – als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 35 – Wimmersberg – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath und wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Bahntrasse S8 Mönchengladbach – Neuss – Düsseldorf –  
Wuppertal – Hagen,
- im Osten durch die Kreuzstraße,
- im Süden durch die Straße Am Wimmersberg und
- im Westen durch die Schlüterstraße.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan Nr. E 35 – Wimmersberg – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB im Fachbereich Stadtplanung · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis

16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis zur Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie sonstiges außerstaatliches Regelwerk –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Ergänzend werden gemäß § 10a Absatz 2 BauGB der Bebauungsplan, die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkath.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen-Planen/Bauleitplanung/> → Flächen-nutzungsplanänderungen oder unter Externe Links im Geoportal der Stadt Erkrath bereitgestellt. Ferner werden die Unterlagen auch über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch:  
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:
  - (2) Unbeachtlich werden
    4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
    5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
    6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW 1994:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.03.2023

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.